

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 286-2013
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2013.1373

Eingereicht am: 17.10.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 429/2014 vom 02. April 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ist das Amt für Hochschulen in der aktuellen Form und Grösse noch notwendig?

Das Amt für Hochschulen (AH) innerhalb der Erziehungsdirektion ist verantwortlich für die Erledigung der übertragenen Aufgaben im Bereich der universitären Bildung, der Fachhochschulbildung und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Es führt die Aufsicht über die Universität Bern, die Berner Fachhochschule sowie die Pädagogische Hochschule Bern und stellt das Hochschulcontrolling sicher.

Zudem nimmt das Amt im Rahmen interkantonalen Vereinbarungen Aufsichts- und Steuerungsaufgaben bei den Fachhochschulen der Westschweiz sowie bei den gemeinsamen Hochschulen der Kantone Bern, Neuenburg und Jura wahr. In Zusammenarbeit mit den Hochschulen werden bildungspolitische Konzepte und gesetzliche Grundlagen erarbeitet und umgesetzt. Das Amt bietet weiter Beratung und Coaching für Studierende und Dozierende der Berner Hochschulen an.

Mit dem teilrevidierten Universitätsgesetz, das der Grosse Rat im Juni 2010 verabschiedet hat, ergaben sich für die Berner Hochschulen veränderte Rahmenbedingungen: Einerseits wurde die Autonomie der Hochschulen in den Bereichen «Steuerung und Finanzierung», «Rechtsetzung» und «Organisation und Personal» erweitert. Andererseits wurde die Steuerung durch den Kanton stufengerechter und effizienter ausgestaltet.

Vor diesem Hintergrund stellen sich verschiedene Fragen zum Amt für Hochschulen (AH):

1. Inwiefern ist das Amt für Hochschulen nach der Teilrevision des Universitätsgesetzes in der aktuellen Form und Grösse noch notwendig?

2. Wie haben sich die Personalsituation und die Kosten im Amt für Hochschulen seit der Teilrevision des Universitätsgesetzes entwickelt?
3. Inwiefern fand damit eine Effizienzsteigerung in der Steuerung der Hochschulen statt, wie dies mit der Teilrevision des Universitätsgesetzes explizit beabsichtigt wurde?
4. Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Effizienz bei der Steuerung der Hochschulen weiter zu steigern?
5. Welches Sparpotenzial ergäbe sich, wenn das Amt für Hochschulen (AH) und das Amt für Mittelschulen und Berufsbildung (MBA) in einem «Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen» zusammengelegt würden?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, die gesamte Aufsicht und das Controlling gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen in einer Organisation innerhalb der Kantonsverwaltung zu konzentrieren (z. B. in einem «Amt für Beteiligungen»)?
7. Welche Synergien und Sparpotenziale ergäben sich daraus?

Antwort des Regierungsrates:

Zu den vom Interpellant aufgeführten Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Mit der Revision der Universitätsgesetzgebung und den indirekten Änderungen des Fachhochschulgesetzes und des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern) wurden insbesondere die personelle und die finanzielle Autonomie der Hochschulen ausgebaut. Die erhöhte Autonomie ermöglicht es den Hochschulen in Zukunft, rasch und gezielt auf die dynamische Entwicklung in der Lehre und Forschung zu reagieren. Damit einher ging ein Abbau von Verwaltungsaufgaben und Beschlussverfahren, und zwar von den Hochschulen bis zum Regierungsrat, in einzelnen Fällen sogar bis zum Grossen Rat. Im Gegenzug wurde das Trägercontrolling stärker auf die hochschulpolitischen Komponenten und die Umsetzung der Leistungsaufträge der Hochschulen fokussiert. Bei der Erziehungsdirektion bleiben nach wie vor die gesetzlichen Aufgaben für den Hochschulbereich sowie die hochschulpolitischen Aufgaben der interkantonalen Koordination. Auch mit der Stärkung der Autonomie sind die Aufgaben für den Kanton von grosser Bedeutung, allein schon wegen den finanziellen Beiträgen an die fünf direkt betreuten Hochschulen. Die durch die verstärkte Autonomie verursachte reduzierte Arbeitsbelastung wurde durch die Reduktion des Personaletats um 1/5 bereits umgesetzt (vgl. Frage 2).
2. Bereits vor der Verabschiedung der Teilrevision des Universitätsgesetzes durch den Grossen Rat wurde im Amt für Hochschulen im Rahmen des Projekts „Einführung des Beitragssystems bei den Berner Hochschulen“ die Umsetzung der mit der Gesetzesrevision anvisierten Autonomiebereiche angegangen. Die Analyse umfasste die Aufgabenfelder Führung und Steuerung, Finanzen, Personal und Infrastruktur. Unter dem Aufgabenfeld Führung und Steuerung wurden auch die Aufgaben und Prozesse der Erziehungsdirektion im Hochschulbereich überprüft und neu definiert. Dabei gilt es festzuhalten, dass die Aufsicht und das Controlling der PH Bern, die mit der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen beauftragt ist, umfangreicher ausfällt, als bei der Universität oder der Berner Fachhochschule. Dies führte im Amt für Hochschulen bei den direkt betroffenen drei Abteilungen und dem Stab zu einem Personalabbau von ca. einem Fünftel, was 270 Stellenprozenten entspricht. Das ermittelte Sparpotenzial im Amt für Hochschulen wurde auf 1. Januar 2014 vollständig umgesetzt. Insgesamt belaufen sich die Aufwendungen des Kantons für die Hochschulbildung im Jahre 2014 auf CHF 557.5

Mio. Davon entfallen CHF 2.2 Mio. oder 0,4 % der Kosten auf die Verwaltung dieser Mittel und die damit verbundenen Aufgaben des Amtes für Hochschulen.

3. und 4: Wie oben ausgeführt, wurden durch die erhöhte Autonomie der Hochschulen die Behörden und die Verwaltung entlastet. Beispielhaft kann hier die Delegation zur Besetzung der ordentlichen Professuren vom Regierungsrat zur Universitätsleitung aufgeführt werden. Ausserdem entfallen ab 1. Januar 2014 alle Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates bei Finanzgeschäften der Hochschulen, ausser dem jeweiligen Ausgabenbeschluss über den Kantonsbeitrag. Durch die Aufhebung der Produktgruppen Universitäre Bildung, Fachhochschulbildung und Lehrerinnen- und Lehrerbildung müssen die Universität, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule ab 1. Januar 2014 keine Leistungen mehr im Bereich des Rechnungswesens zugunsten des Amtes für Hochschulen erbringen.
5. Die Steuerung der Hochschulen unter Berücksichtigung der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination im Hochschulbereich unterscheidet sich stark von der Steuerung der Mittel- und Berufsfachschulen. Die Zusammenführung des Amtes für Hochschulen (AH) mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) würde deshalb bedingen, dass im MBA eine zusätzliche Abteilung Hochschulen mit mindestens den heute im AH bestehenden Ressourcen aufgebaut werden müsste. Die Entscheidungswege würden gegenüber heute komplexer, was die hochschulpolitische Führungsunterstützung erschweren würde. Ausserdem würde eine solche Massnahme zu keinem zusätzlichen Sparpotenzial führen, da heute bezüglich der Steuerung der Hochschulen (Tertiär A) und der höheren Berufsbildung (Tertiär B) keine Doppelspurigkeiten zwischen den beiden Ämtern bestehen.
6. Der öffentliche Auftrag der Hochschulen und damit auch die Frage der politischen Steuerung unterscheiden sich erheblich von einer Beteiligung des Kantons an Aktiengesellschaften oder anderen Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts. Der Regierungsrat hat bereits im Rahmen des Projektes „Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen (VKU)“ die Frage nach einer Zusammenführung aller Beteiligungen des Kantons in ein Kompetenzzentrum für Beteiligungen geprüft. Es zeigte sich, dass die Nähe der Fachdirektion zu den jeweiligen kantonalen Unternehmungen und Institutionen die besten Voraussetzungen für eine effiziente und effektive Steuerung und Einflussnahme durch den Kanton bietet. Gestützt auf dieses Ergebnis hat der Regierungsrat im Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen vom 3. März 2010 bestätigt bzw. festgelegt, dass die Betreuung der Beteiligungen dezentral durch die zuständigen Fachdirektionen erfolgt. Die Finanzdirektion bildet jedoch gemäss Gesamtkonzept die Kontakt-, Koordinations- und Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht und dem Controlling gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen. Die Finanzdirektion wird in ihrer Koordinationsfunktion durch die interdirektionale Arbeitsgruppe VKU unterstützt. Diese kantonsinterne Aufgabenaufteilung hat sich aus Sicht des Regierungsrates bewährt.
7. Im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die „Überprüfung der VKU-Grundsätze: Bericht über das Beteiligungscontrolling im Kanton Bern (VKU: Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen)“ vom 24. Oktober 2007 wurde u. a. auch dargelegt, dass die Schaffung eines Kompetenzzentrums, das nicht die erforderliche Sachnähe hätte, nicht zu Synergien und Sparpotenzialen führen würde. Eine solche zentrale Stelle müsste mit entsprechenden personellen Ressourcen ausgestattet werden, welche sich kaum durch Umlagerungen von Beschäftigungsanteilen jener Personen, die diese Aufgaben bei einer der zuständigen Fachdirektionen wahrnehmen, ausgleichen lassen.

An den Grossen Rat